

Leistungsbeeinträchtigungen führen, Beeinflussung der Leistungsfähigkeit durch Psychopharmaka, ferner auch Risikofaktoren, die der Anamnese zu entnehmen sind, wie die präpsychotische Zugehörigkeit zur Gruppe der „Unfälle“ und ein nachweislich ungünstiger Verlauf der Psychose.

Eine angemessene Beurteilung dieser Störfaktoren kann weder durch Richtlinien noch durch Wartefristen gewährleistet werden, sondern nur durch eine jeweils individuelle Untersuchung, die erfahrungsgemäß von einem Psychiater und einem Psychologen gemeinsam durchgeführt werden sollte. — Zur eingehenden Diskussion der Literatur, der juristischen Praxis sowie der Folgerungen für die Begutachtung siehe G. Heinz und R. Tölle: Zur Beurteilung der Fahreignung nach abgelaufener Psychose. Nervenarzt 1975 (im Druck).

Dr. med. Gunter Heinz  
Professor Dr. med. Rainer Tölle  
Psychiatrische und Nervenambulanz  
der Universität  
44 Münster  
Roxelstraße 131

## Schlußwort

Die für das Problem zuständigen Mitarbeiter an dem Gutachten „Krankheit und Kraftverkehr“ haben selbstverständlich die von Heinz und Tölle aufgeworfenen Fragen auch eingehend diskutiert.

Man hat sich dann doch zur Empfehlung bestimmter Fristen entschlossen und damit die Begutachtung einerseits gegenüber früher wesentlich liberalisiert, andererseits vereinheitlicht. Es ist leider aus der Entgegnung von Heinz und Tölle nicht erkennbar, welche rechtlichen Bedenken einer solchen Regelung entgegenstehen sollten.

Im übrigen berücksichtigt auch das Gutachten des gemeinsamen Bei-

rates für Verkehrsmedizin, daß im allgemeinen nach abgelaufenen endogenen Psychosen die Kraftfahreignung (nicht Fahrtauglichkeit) wiederhergestellt ist, nämlich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle, deren psychotische Symptomatik das Realitätsurteil oder die allgemeine Leistungsfähigkeit *nicht* erheblich beeinträchtigt.

Darüber hinaus muß angemerkt werden, daß das Gutachten Beurteilungshinweise gibt. Es setzt keine rechtlichen Normen, und wenn im Einzelfall eine von den Richtlinien abweichende Beurteilung für vertretbar gehalten wird, so ist das nicht ausgeschlossen; dann müßte der Gutachter hierfür allerdings eine den verantwortlichen Instanzen verständliche Begründung vortragen.

Der Hinweis, daß eine angemessene Beurteilung „weder durch Richtlinien noch durch Wartefristen gewährleistet“ werden kann, „sondern nur durch eine jeweils individuelle Untersuchung“, ist nicht ausreichend. Er erweckt bei den entscheidungsverpflichteten Instanzen den Eindruck, daß es eine rechtsgleiche Anwendung überschaubarer Beurteilungsgrundsätze gar nicht gibt und daß im Beurteilungs-Wirrwarr die ärztlichen Gutachter für sich eine Entscheidungskompetenz in Anspruch nehmen wollen, die sie nicht haben.

In letzter Konsequenz würde das bei psychiatrisch Erkrankten wieder zur Praxis der harten Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts zurückführen.

Fortschritte bei der ärztlichen Begutachtung der Kraftfahreignung setzen gewiß den Austausch praktischer Erfahrungen voraus; sie müssen aber innerhalb eines Ordnungssystems gewonnen werden, das auch für den entscheidungsbefugten Nichtarzt im Hinblick auf seine Entwicklungsrichtungen überschaubar bleibt. Die Überprüfung solcher richtunggebenden Ordnungssysteme, ihre Überarbei-

tung und Aktualisierung ist eine Aufgabe, der sich die Fachvertreter selbstverständlich nicht entziehen können.

Professor  
Dr. med. Herbert Lewrenz  
Medizinisch-Psychologisches  
Institut  
des Technischen  
Überwachungsvereins  
Norddeutschland e. V.  
2 Hamburg 54  
Große Bahnstraße 31

## ECHO

Zu: „Antibiotika, Hormone und Thyreostatika in Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit“ von Dr. G. Terplan und Dr. K.-J. Zadhof in Heft 6/1975, Seite 344 ff.

### Schäden durch Arzneimittel im Fleisch

„Arzneimittelrückstände in Fleisch und Milch, die aus der Fütterung der Tiere mit Antibiotika oder Hormonen stammen, können in Einzelfällen zu gesundheitlichen Schäden führen. In einem Bericht des wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer, der in der jüngsten Ausgabe des DEUTSCHEN ÄRZTEBLATTES veröffentlicht wurde, heben die beiden Tiermediziner Dr. Gerhard Terplan und Dr. Klaus-Jürgen Zadhof (München) hervor, daß Arzneimittelrückstände tierischen Ursprungs jedoch fast nur bei einer gesetzwidrigen Anwendung durch den Viehzüchter auftreten könnten...“ (Reutlinger Generalanzeiger und andere Tageszeitungen)